

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 12.04.23

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Der entsetzliche Amoklauf des Philipp F.: Was wusste die Waffenbehörde?**

#### **Einleitung für die Fragen:**

*„Die Fehler der Hamburger Waffenbehörde im Umgang mit dem Amokschützen Philipp F. waren möglicherweise noch gravierender als bislang bekannt. Wie der Hamburger Polizeisprecher Holger Vehren auf Anfrage der ZEIT bestätigte, ist am Dienstag (11. April 2023) ein Disziplinarverfahren gegen einen Beamten der Waffenbehörde eröffnet worden. Der Mann war bislang unter anderem für die Kontrollen von Waffenbesitzern zuständig. „Er wird mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben in der Waffenbehörde entbunden und auf eine noch mit der Personalabteilung abzustimmende Funktion umgesetzt“, sagte Vehren. Der Beamte steht nach Angaben aus Ermittlungskreisen in Verdacht, einen Hinweis auf die Gefährlichkeit von Philipp F. fahrlässig oder bewusst nicht dokumentiert und verfolgt zu haben.“, berichtet „Die Zeit“ in ihrer Online-Ausgabe vom 12. April 2023.*

*Die Reihe der Ungereimtheiten, die nach und nach im Zusammenhang mit Philipp F. ans Tageslicht kommen, reißt nicht ab.*

*Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:*

#### **Einleitung für die Antworten:**

In herausragenden Ermittlungsvorgängen werden die Amts- und Behördenleitung üblicherweise über wesentliche Veränderungen hinsichtlich des sich auch im Rahmen der Rekonstruktion der Geschehnisse immer weiter fortentwickelnden jeweiligen Ermittlungsstandes informiert. Dies ist auch bezogen auf die (Vor-)Ermittlungen der Besonderen Aufbauorganisation „BAO Deelböge“ im Zusammenhang mit der Amoktat in Alsterdorf so geschehen.

Die strafrechtlichen (Vor-)Ermittlungen werden durch die Staatsanwaltschaft geführt, im vorliegenden Fall zuständigkeitshalber durch die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg. Diese bestimmt Umfang und Grenzen der Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Von besonderer Bedeutung für die Informationsweitergabe ist das staatliche Strafverfolgungsinteresse, welches immer dann eine klare Grenze setzt, wenn zukünftige Ermittlungserfolge gefährdet werden würden. Das ist der Fall, wenn zum Beispiel die Richtung möglicher Ermittlungen öffentlich bekannt würde. Abgesehen davon sind in der Phase reiner Vorermittlungen in besonderem Maße Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.

Der Generalstaatsanwalt hat im Rahmen der Innenausschusssitzung am 6. April 2023 deutlich gemacht, dass Informationen zum Täter und dem konkreten Tathergang nach Abwägung der betroffenen Rechtsgüter in einem zuvor bestimmten Umfang öffentlich bekannt gegeben werden dürfen. Direkt nach der Tatausführung noch vorliegende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht, dass der verstorbene Täter von einem oder mehreren noch unbekanntem Dritten unterstützt wurde, hatten sich bis dahin nicht

erhärtet. Die (Vor-)Ermittlungen waren somit bezogen auf diesen Komplex abgeschlossen und es war durch die teilweise Veröffentlichung von Informationen keine Gefährdung des Untersuchungszwecks mehr zu befürchten.

Durch den Generalstaatsanwalt wurde allerdings mitgeteilt, dass laufende Vorermittlungen zu anderen juristischen Fragestellungen zum Zeitpunkt der Innenausschusssitzung noch nicht endgültig bewertet werden konnten. Entsprechend durften über die bis dato vorliegenden Vorermittlungserkenntnisse hinaus nach Entscheidung des Generalstaatsanwaltes auch keine Informationen in die Öffentlichkeit gegeben werden. Diese Entscheidung wurde vom Generalstaatsanwalt auf Nachfrage im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt der Innenausschusssitzung bereits kursierenden Medienberichten zu Vorkommnissen um den Hanseatic Gun Club und die Waffenbehörde während der laufenden Innenausschusssitzung ausdrücklich bestätigt. Sie war damit bindend. Dieser Sachstand ist nach wie vor gültig.

Unabhängig von den strafrechtlichen Vorermittlungen lagen der Amts- und Behördenleitung die bis dahin erarbeiteten Ergebnisse der vom Polizeipräsidenten eingesetzten Prüfgruppe zum Handeln der Waffenbehörde vor. Diese Prüfung und ihr Sachstandsergebnis vom 6. April 2023 unterlagen nicht der Sachleitungsbefugnis der Generalstaatsanwaltschaft und konnten – ausdrücklich als Zwischenergebnis zum derzeitigen Stand gekennzeichnet – weitgehend öffentlich dargestellt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** *Ist es richtig, dass ein Beamter der Waffenbehörde mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben entbunden und gegen ihn ein Disziplinarverfahren eröffnet wurde?*

**Frage 2:** *Falls ja, wie stellt sich der Sachverhalt, der zu dieser Entscheidung führte, konkret dar?*

**Frage 3:** *Falls ja, wann, auf welche Weise und durch wen wurden die Informationen über diesen Sachverhalt der zuständigen Behörde bekannt? Welche Maßnahmen hat diese daraufhin ergriffen? Wann wurden der Polizeipräsident sowie der Senator darüber informiert?*

**Frage 4:** *Falls ja, ist es richtig, dass der Beamte in der Vergangenheit in dem Sportschützenclub Mitglied war und/oder dort gearbeitet hat? Falls er dort gearbeitet hat, lag eine entsprechende Nebentätigkeitsgenehmigung vor?*

**Frage 5:** *Wie beurteilt die zuständige Behörde die Erkenntnisse, die durch die neuen Informationen bekannt wurden?*

#### **Antwort zu Fragen 1 bis 5:**

Am 11. April 2023, nachdem sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz ergeben hatten, erfolgte durch den Polizeipräsidenten die Anordnung disziplinarer Ermittlungen gegen den betroffenen Beamten und die Entbindung von seinen Aufgaben. Der Senator der Behörde für Inneres und Sport wurde am gleichen Tag durch den Polizeipräsidenten informiert.

Darüber hinaus betreffen die Fragestellungen sowohl ein laufendes Disziplinarverfahren als auch Persönlichkeitsrechte des betroffenen Beamten. Von der Stellungnahme zu verfahrens- und ermittlungsgegenständlichen Inhalten, persönlichkeitsrechtsverletzenden Angaben und einer sachgerechten Beurteilung sieht der Senat bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens ab. Ergänzend wird mitgeteilt, dass die für das Disziplinarverfahren relevanten Vorermittlungen der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls noch nicht abgeschlossen sind. Um die dortigen weiteren Ermittlungen nicht zu gefährden, wird auch insoweit von einer Beantwortung abgesehen. Im Übrigen siehe Vorbeurteilung.